

Steeler-Ruder-Verein e.V.

Grendtor 40 · 45276 Essen-Steele



Satzung

in der ersten Fassung vom 28. Juli 1904, der Neufassung vom 05.03.2010 sowie der letzten Änderung vom 11. März 2011

A. Allgemeines

§ 1 - Name/Sitz/Zweck

Der Verein führt den Namen Steeler Ruder-Verein e.V. und hat seinen Sitz in Essen-Steele. Zweck des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Rudersports. Der Verein ist unabhängig. Die Zugehörigkeit zu einer politischen, religiösen, wirtschaftlichen oder anderen Interessengruppe hindert nicht die Aufnahme in den Verein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person oder Vereinigung von Personen durch Ausgaben und Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen.

§ 2 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 - Vereinswappen

1. Der Verein führt eine schwarz-weiß-schwarze Flagge mit den Ringen des Steeler Wappens in weißem Felde.
2. Bei Wettkämpfen haben die Aktiven die Sportbekleidung nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu tragen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Wer dem Verein als Mitglied beizutreten wünscht, hat dies unter Benutzung der vorgedruckten Beitrittserklärung dem Vorstand des Vereins anzumelden. Über den Beitrittswunsch unterrichtet der Vorstand die Mitglieder des Vereins durch Aushang am schwarzen Brett. Einwendungen gegen die Aufnahme des Bewerbers sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen seit Aushang am schwarzen Brett schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Aushangfrist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über das Ergebnis der Abstimmung erhält der Bewerber schriftlich Mitteilung.

8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Ausführung der übernommenen Tätigkeit soll dem Wohle des Vereins und seiner sportlichen Zweckbestimmung dienen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugendabteilung ist ein Organ des Vereins, über welchem der Vorstand und die Mitgliederversammlung stehen.

§ 12 Ehrengericht

Persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind zunächst dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser entscheidet selbst oder beruft, wenn der Streit nicht durch ihn geschlichtet werden kann, ein Ehrengericht. Das Ehrengericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, dem Vorsitzenden des Vereins und je zwei von jeder Partei benannten Beisitzern. Dem Urteil des Vorstandes bzw. des Ehrengerichtes haben sich die streitenden Parteien unbedingt zu unterwerfen.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen und Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes und anderer Verbände und Vereine, die dem Vereinszweck entsprechen, oder die gemeinnützigen Ziele des Vereins fördern. Die Delegierten zu den einzelnen Vereinen und Verbänden werden vom Vorstand benannt.

§ 14. Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nur, wenn dem geschäftsführenden Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 15. Erlöschen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen gemeinnützigen Verein gleicher Zielsetzung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der schriftlich unter Angabe dieses alleinigen Tagesordnungspunktes eingeladen wurde, beschlossen werden. Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmmehrheit aller ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Beim Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins oder bei einer Aufhebung oder der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Eine Anrechnung der eventuell vorhandenen Barmittel auf reguläre Haushaltsmittel ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Verschmelzung fällt das Vermögen an den aufnehmenden Verein, der es ebenfalls nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuführen darf und diese Verpflichtung auch in seine Satzung aufnehmen muss.
4. Für die Liquidation werden drei Mitglieder gewählt, die in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen sind und entsprechend den Bestimmungen des BGB die Liquidation vorzunehmen haben.

C. Vereinsorgane

§ 9 Jahreshauptversammlung (JHV) / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. In der JHV findet die Wahl des Vorsitzenden gemäß §10 und aller Vorstandsmitglieder statt. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen.
2. Zu den Versammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung, die 4 Wochen vor dem Termin an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift abgesandt wurde, ist rechtzeitig erfolgt. Die JHV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die JHV nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die neue Versammlung kann in der gleichen Einladung auf denselben Tag zu einem späteren Zeitpunkt einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. In der JHV hat der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr zu berichten und den Kassenabschluss vorzulegen. In jeder JHV werden 2 Mitglieder zur Prüfung des nächsten Kassenabschlusses gewählt. Nach Prüfung der Rechnungslegung hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
4. Beschlüsse der Versammlung bedürfen, soweit nicht in der Satzung besondere Bestimmungen getroffen sind, einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Anträge, über die in der JHV ergänzend zur Tagesordnung abgestimmt werden soll, müssen 10 Tage vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zugehen.
6. Abänderungen der Satzung bedürfen dreiviertel Stimmenmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und weiteren Vorstandsmitgliedern:

- a) Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart

- b) Erweiterter Vorstand:

(1) Hauswart, Bootswart, Wirtschaftskassenwart, Pressewart, Schriftführer, Kassenwart, Ruderwart, Sozialwart sowie weitere Beisitzer

(2) Mitglieder kraft Amtes:

Jugendvorsitzender, stellv. Jugendvorsitzender, Protoktoren der Schülerruderriegen, Trainer

- c) Beratende Mitglieder:

Mit beratender Stimme können Mitglieder auf Grund besonderer Kenntnisse vom Vorsitzenden eingeladen werden.

2. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, die des übrigen Vorstandes erfolgt jährlich. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen oder auf Antrag durch Akklamation. Zu diesem Beschluss ist dreiviertel Stimmmehrheit erforderlich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmmehrheit auf sich vereinigt.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten werden.
4. Der Vorstand legt in seiner konstituierenden Sitzung die Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest. Der Vorsitzende in Verhinderungsfällen der stellvertretende Vorsitzende, überprüft regelmäßig die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Kassenwart ist für die Verwaltung und die Rechnungslegung der Finanzen des Vereins zuständig. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Ihm obliegt die Anfertigung der Niederschriften über die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorsitzende des Jugend-Vorstandes sowie sein Stellvertreter repräsentieren die selbständige Jugendabteilung und haben Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Beide haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

§ 6 - Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag/Stimmrecht

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist. Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich in zwei Gruppen:

- A) vollzahlende Mitglieder
- B) Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag, dazu gehören insbesondere alle Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, sowie Arbeitslose.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Monatsbeiträge und gegebenenfalls die von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen.

2. Ordentliche Mitglieder, die mit ihrer Familie im Verein Mitglied sind, können die Zahlung eines Familienbeitrages wählen. Beide Ehepartner sind ordentliche Mitglieder und haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und in den Mitgliederversammlungen. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Für die Kinder der vorgenannten Mitglieder sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres keine Beiträge zu zahlen. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres werden die Kinder auf Antrag in die Gruppe der jugendlichen Mitglieder aufgenommen.

3. Jugendlches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie zahlen einen ermäßigten Monatsbeitrag.

4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht durch die Jahreshauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die Umlagenhöhe darf höchstens einen Jahresmitgliedsbeitrag betragen und innerhalb von 3 Jahren nur zweimal verlangt werden.

6. Der Monatsbeitrag sowie die Umlagenhöhe können in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.

7. Mitglieder haben dem Vorstand schriftlich jede Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen anzuzeigen, welche für die Einstufung in die verschiedenen Mitgliedergruppen von Bedeutung ist. Die Einstufung in eine andere Mitgliedergruppe erfolgt erst nach Eingang der Mitteilung. Erhält der Vorstand auf andere Weise Kenntnis von der Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen, welche eine andere Einstufung des Mitglieds rechtfertigen, so kann er eine solche beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem auf den Zugang des Briefes folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern des Vereins stehen die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Haus- und Ruderordnung zur Verfügung.

2. Nichtmitglieder bedürfen hierfür die Genehmigung des Vorstandes oder die eines vom Vorstand Beauftragten.

3. Der Vorstand kann zum Erhalt des Hauses, der Außenanlagen und des Bootsmaterials die ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichten, bis zu 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten oder ersatzweise hierfür eine Barabgeltung von bis zu 2 Monatsbeiträgen zu leisten. In Härtefällen kann der Vorsitzende ein ordentliches Mitglied von der Erbringung der Pflichtarbeitsstunden befreien.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand zugehen. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch

- a. den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
- b. auf besonderen Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit zweidrittel Mehrheit der Stimmen, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat.

3. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Eintrittsgelder, Beiträge, Umlagen und Spenden.